



Einwohnergemeinde  
Walliswil b. Niederbipp

# Gebührenreglement

1998

Stand 01.01.2014

# I. ALLGEMEINES

## 1. Gegenstand

### Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

## 2. Bemessung

### Kostendeckung Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

### Bemessungsarten

**Art. 3** Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen

### Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

### Pauschalgebühren

**Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

### 3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

**Art. 6** Gebühren nach Auslagen schuldet, wer einen Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erläss der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.  
<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.  
<sup>3</sup> Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.  
<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühr geschuldet.

Verjährung **Art. 14** <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## II. GEBÜHRENBEREICHE

### 1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	<b>Art. 15</b> Auszug aus dem Bürgerregister sind beim Zivilstandsamt Oberaargau zu beziehen. Die Gebühren richten sich nach den Tarifen des Zivilstandsamtes	
Familienrecht	<b>Art. 16</b> Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.00 pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach Erben	Aufwandgebühr I

## 2. Einwohnerkontrolle

<b>Art. 18</b> Heimatscheine	Tarif für die Ausstellung und Kraftloserklärung von HS (BSG 123.15)
<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgebühr	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
<sup>2</sup> Bearbeitungsgebühr	Aufwandgebühr I

## 3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Ausstellen eines Giftscheines	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	<sup>2</sup> Lebensmittelkontrolle	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	<sup>3</sup> Desinfektion	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühr gemäss Art. 31 ff
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) Erstmöglichen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II

	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Mitbericht für Wanderlager, Verkaufswagen und Unterhaltungsgerbe	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Hausiererpatent – Visum	gratis
	<sup>3</sup> Bewilligung für Demonstrations- oder Werbeveranstaltung: a) Stellungnahme betreffend Einsteigeort b) Stellungnahme zur Durchführung der Veranstaltung in der Gemeinde	Fr. 20.00 Aufwandgebühr I
	<sup>4</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>5</sup> Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons	gleich wie kantonale Gebühr
	<sup>6</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	<sup>7</sup> Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	gleich wie kantonale Gebühr
	<sup>8</sup> Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.00
	<sup>2</sup> Für jeden weiteren m <sup>2</sup> und jeden weiteren Tag	
	- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze, etc.): pro m <sup>2</sup> /Tag	Fr. 00.50
	- unbefestigter Boden: pro m <sup>2</sup> /Tag	Fr. 00.20
	<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr)	
	<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	<b>Art. 25</b> Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.00

Ausweise	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Passempfehlung / Passverlängerung	Fr. 10.00
	<sup>2</sup> Identitätskarten	Eidg. Verordnung über die Schweizerische Identitätskarte (SR 143.3)
	<sup>3</sup> Verlustmeldung der Identitätskarte	Fr. 10.00
Fundbüro	<b>Art. 27</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Aufwandgebühr I
Lotto, Lotterie, Tombola	<b>Art. 28</b> Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Aufwandgebühr I
Waffenerwerbsschein	<b>Art. 29</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Fr. 10.00
Reklame	<b>Art. 30</b> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung	Aufwandgebühr I

#### 4. Bauwesen

##### 4.1. Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II

	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 50.00
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	<sup>7</sup> Behandlung von weiteren Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.00
	b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.00
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	Fr. 30.00
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.00
	i) Gemeinschaftsantennenanlagenanschluss	Fr. 30.00
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 35</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 36</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 37</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

## 4.2. Baukontrolle

Baubeginn	<b>Art. 38</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
Kontrollen	<b>Art. 39</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schurzraumarmierung, Rohbau, energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schurzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<b>Art. 40</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

## 4.3. Weitere Aufwendungen

Planung	<b>Art. 41</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 42</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

## 4.4. Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	<b>Art. 43</b> Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.01.1996	Gebührentarif des Regierungsrates
----------	---	-----------------------------------

## 5. Steuerwesen

Veranlagung	<b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.00
	<sup>2</sup> Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung	<b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.00
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.00
Hundetaxe	<b>Art. 45a</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes (BSG 916.31). Sie beträgt	Fr. 50.00
	<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 01. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	<sup>3</sup> Über allfällige Ausnahmen zu Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin.	

## 6. Datenschutz

<b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)
<sup>2</sup> Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

## 7. Verschiedenes

Nachschlagen	<b>Art. 47</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 48</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	<b>Art. 49</b> Versicherungsausweis -Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	<b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Mahnung <sup>2</sup> Verfügung	Fr. 20.00 Fr. 30.00

### III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif

**Art. 51** <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.

Übergangsbestimmungen

**Art. 52** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

**Art. 53** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 01.10.1998 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 12.12.1986 auf.

Die Versammlung vom 07. Mai 1998 nahm dieses Reglement an.

Die Gemeindeversammlung vom 03.12.2013 nahm die Teilrevision dieses Reglements in der vorstehenden Fassung an.

EINWOHNERGEMEINDE  
WALLISWIL B. NIEDERBIPP

Die Präsidentin:



Christine Stampfli

Der Sekretär:



Peter Bühler

### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Teilrevision dieses Reglements 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 03.12.2013 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau West Nr. 43 vom 24.10.2013 und Nr. 44 vom 31.10.2013 bekannt.

Walliswil b. Niederbipp, 24.10.2013

Der Gemeindeschreiber:



Peter Bühler

### Änderungen vom 03.12.2013

Der Gemeindeschreiber hat die Änderungen im Anzeiger Oberaargau West Nr. 11 vom 13.03.2014 bekannt gegeben.

Walliswil b. Niederbipp, 13.03.2014

Der Gemeindeschreiber:



Peter Bühler